

Menschenrechtsbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung

Chancen der Zusammenarbeit

von K. Peter Fritzsche



Prof. Dr. K. Peter Fritzsche ist Inhaber des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechtsbildung an der Universität Magdeburg.

Sowohl die ‚Menschenrechte‘ wie die ‚Nachhaltige Entwicklung‘ haben sich in den globalen politisch-moralischen Diskursen eine Schlüsselstellung erobert. Beiden Ansätzen ist die Einsicht in die Notwendigkeit aufgeklärter und mündiger BürgerInnen zur Verwirklichung ihrer Ziele gemeinsam wie auch die Hochschätzung von Bildung als Königsweg diesen Wandels. Trotz konzeptioneller Nähe und politischer Komplementarität zwischen den Menschenrechten und der Nachhaltigen Entwicklung erfahren wir bei den Anbietern der Menschenrechtsbildung (MRB) und der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) nur wenig Kooperation(sbereitschaft). Behindert wird die Zusammenarbeit v.a. durch Unsicherheit über Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Menschen-

rechten und der Nachhaltigen Entwicklung. Die folgenden Ausführungen werden sowohl einige markante Unterschiede als auch vielfältige, oft unterbelichtete Gemeinsamkeiten zwischen den Menschenrechten und der Nachhaltigen Entwicklung heraus arbeiten, um dadurch gemeinsame Handlungsspielräume für die Bildner zu markieren.

Zwei unterschiedliche Schutz-Reaktionen

Menschenrechte wie die Nachhaltige Entwicklung sind als Schutz-Reaktionen auf Bedrohungserfahrungen entstanden. Menschenrechte sollen die Menschen vor Fremdbestimmung und Diskriminierung schützen. Zwei Prinzipien haben den jahrhunderte langen Entwicklungsprozess der Menschenrechte bestimmt: Individuelle Selbstbestimmung und Nicht-Diskriminierung. Die epochalen Unrechtserfahrungen des Nationalsozialismus haben 1948 mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Durchbruch des internationalen Menschenrechtsschutzsystems geführt.

Auch die Nachhaltige Entwicklung ist als eine Schutz-Reaktion zu verstehen. Sie reagiert primär – so ist zumindest (noch) ihre vorherrschende Selbstdarstellung und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit – auf die Bedrohung von Natur und Umwelt durch die globale ökologische Krise. Wegweisend definierte 1987 das Abschlussdokument der UN-Weltkommission für Umwelt und Entwicklung „Unsere gemeinsame Zukunft“, auch als Brundtland-Bericht bekannt geworden, die neue Leitidee: „Sustainable development is development

that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.“ (WCED 1987, S. 43)

Nachhaltige Entwicklung bedeutet also, dass die heutige Generationen Verantwortung übernehmen für die zukünftigen. Mit dieser Zielsetzung unterscheidet sich das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung deutlich von den Menschenrechten. Denn auch dort, wo der globale Menschenrechtsdiskurs Umwelt- und Klimaschutz in ihrer Bedeutung für den Schutz wichtiger Menschenrechte (Leben, Nahrung, Wasser) entdeckt hat, und ein Menschenrecht auf saubere Umwelt anstrebt, dominiert ein klarer Gegenwartsfokus. Menschenrechtlicher Schutz umfasst nicht die Verantwortung für künftige Generationen, sondern reflektiert die Interessen der heutigen Generationen, zu Lebzeiten vor den größten Umweltschäden geschützt zu werden.

Zwei sich treffende Strategien

Wenn man sich jedoch die Entstehungsgeschichte des Konzepts der Nachhaltigen Entwicklung vergegenwärtigt, dann kann man zeigen, dass die Idee der Nachhaltigkeit nicht nur eine zukunftsorientierte, generationenübergreifende Sicht auf die globalen ökologischen Probleme bietet, sondern dass die Zusammenführung umwelt- und entwicklungspolitischer Ziele und Strategien zu einer mehrdimensionalen Kritik der Barrieren menschlicher Entwicklung führt. Im Mittelpunkt steht die die Kritik an der Armut in den Entwicklungsländern. Armut wird vorrangig auf den Entwicklungsgraben zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zurückgeführt, der aber nicht durch eine das Entwicklungsmodell der Industrieländer nachahmende, sondern durch eine nachhaltige Entwicklung überwunden werden soll. Das Prinzip der Gerechtigkeit zwischen den Generationen soll ebenso auch innerhalb einer Generation Anwendung finden.

Nach Rio wurde die integrative Perspektive der Nachhaltigen Entwicklung diskursprägend im „Drei-Säulen-Modell“ auf den Begriff gebracht. Danach besteht Nachhaltige Entwicklung sowohl

aus einer ökologischen wie auch aus einer Säule wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit. Die Gleichwertigkeit der drei Säulen ist aber unter den Vertretern einer Nachhaltigen Entwicklung national wie international umstritten.

Es ist aber eben dieses Drei-Säulen-Modell, das die Nachhaltige Entwicklung nicht auf ein ökologisches Projekt reduziert, das viele Andockstellen an die Menschenrechte aufweist. Denn die Menschenrechte haben sich in ihrer Entwicklung in drei Generationen ausdifferenziert. Die Generation der politisch-bürgerlichen, die Generation der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen und die Generation der Solidarrechte. Auf dem Hintergrund der ideologischen Blockauseinandersetzungen zwischen Kapitalismus und Staatssozialismus gab es jahrzehntlang eine Debatte über die Zweitrangigkeit der Menschenrechte der zweiten Generation. Die Verabschiedung einer rechtlich nicht bindenden UN-Erklärung zum Recht auf Entwicklung 1986 stellte einen Kompromiss zwischen den erstarkenden „not yet developed countries“ und den Industrieländern dar. Erst seit der Wiener Weltmenschrechtskonferenz 1993 und dem dort verabschiedeten Diktum der Unteilbarkeit kam es aber zu einer Trendwende und zur anhaltenden und längst noch nicht abgeschlossenen Aufwertung bislang vernachlässigter oder ausgegrenzter wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte und damit auch zu einer systematischen Hinwendung der Menschenrechtspolitik zu Fragen der Entwicklung und der Armutsbekämpfung.

Wäre die Entwicklung eines Menschenrechts auf Nachhaltige Entwicklung eine Lösung für das künftige wechselseitige Verhältnis? Wahrscheinlich ist dies politisch nicht durchsetzbar, gleichwohl lassen sich bereits jetzt die vielen entwicklungsrelevanten Menschenrechte (z.B. Nahrung, Gesundheit, Bildung) nutzen, um auch die Nachhaltige Entwicklung menschenrechtlich zu stärken.

Im Zusammenhang dieser Gemeinsamkeit gilt es noch auf eine weitere sich herausbildende Gemeinsamkeit hinzuweisen: Es ist dies die Entdeckung der „Unternehmen“ als wichtige Akteure menschenrechtlicher und nachhaltiger Entwicklung. Unterschiedliche Modelle der unternehmerischen Corporate Social Responsibility werden diskutiert

und teilweise auch praktiziert. Darüber hinaus werden aber auch Forderungen nach verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen laut, die dann auch extern überprüft werden können und deren Nicht-Befolgung sanktioniert werden kann. Mit ähnlicher Orientierung werden Modelle unternehmerischer Verantwortung für Nachhaltige Entwicklung erarbeitet (INEF 2010-2012).

Durch Bildung zum Wandel

Aus der skizzierten Komplexität und Kontroversität der Menschenrechte und der Nachhaltigen Entwicklung können wir zunächst einmal folgern: Menschenrechte und Nachhaltige Entwicklung müssen gelernt werden (Fritzsche 2012). Weder reichen natürliche Talente noch alltägliche Orientierungen aus, um sich zu Recht zu finden oder seine Rechte einfordern zu können oder auch seine Verantwortlichkeiten wahrzunehmen. Bildung ist für die Umsetzung und für die Entwicklung der Menschenrechte wie für die Nachhaltige Entwicklung unverzichtbar! Beide Ansätze haben im Rahmen der jeweiligen UN-Dekaden wichtige internationale und nationale Unterstützung erhalten und sind mittlerweile weit mehr als eine Vision. (Fritzsche 2012, Rode/Michelsen 2012)

Beide Bildungsansätze sind konfrontiert mit den je eigenen Kontroversen ihrer Gegenstandsbereiche. Eine Folge ist, dass MRB und BNE oft nur als „halbierte“ oder eindimensionale Bildung praktiziert werden: So wie es in der MRB oft zur Vernachlässigung der zweiten und dritten Generation der Menschenrechte kommt und die bürgerlich-politischen Menschenrechte im Zentrum der Bildungsangebote stehen, so zeigt sich auch bei der BNE – beispielsweise bei der Auszeichnung erfolgreicher Dekade-Projekte in Deutschland – dass die ökologische Säule bevorzugt behandelt wird.

In stärkerem Ausmaß als in der MRB ist die Kontroversität in der BNE noch dadurch bedingt, dass, die BNE ein Zusammenschluss von zwei vorher unabhängigen Bildungsansätzen ist. Ähnlich wie die Nachhaltige Entwicklung aus einem Zusammenschluss der Bereiche

Umwelt und Entwicklung entstand, so ist auch die BNE aus einer Zusammenführung der Umweltbildung und dem Globalen Lernen hervorgegangen. Während die Umweltbildung auf einen verantwortungsvollen und zukunftsfähigen Umgang mit der Umwelt fokussiert, rückt das Globale Lernen die räumliche und politische Dimension der Globalisierung ins Zentrum wie auch die der sozialen Gerechtigkeit. Im globalen Lernen ist eine Orientierung zumindest am Werthorizont der Menschenrechte immer schon gegeben gewesen.

Im Unterschied zu den parallelen Ansätzen innerhalb der BNE sehe ich bei der MRB eher eine Ausdifferenzierung und ergänzende Entwicklung von Ansätzen, die in der MRB bereits angelegt, aber nicht vertieft oder anders akzentuiert behandelt werden wie beispielsweise bei der Interkulturellen Bildung und der „Education for Democratic Citizenship“. Gleichwohl ist auch die MRB nicht aus dem Nichts entstanden und hat starke Wurzeln – zumindest in Deutschland – in der politischen Bildung und hat aus dieser „Tradition“ auch erhebliche Überschneidungen zum Globalen Lernen, das ja ebenfalls hier seine Ursprünge hat (Moegling/Overwien/Sachs 2010).

In der Vielfalt kontroverser Schwerpunkte auf beiden Seiten liegt ein noch ungenutztes Potenzial, diejenigen Themen und Probleme gemeinsam aufzugreifen, für die es sowohl im Rahmen der Menschenrechte wie der Nachhaltigen Entwicklung Lösungsangebote gibt. Die Menschenrechte und die Nachhaltige Entwicklung erkennen unter der Perspektive ‚menschlicher Entwicklung‘ gleiche globale Herausforderungen und kritisieren gleiche Verletzlichkeiten und Missstände. Gerade die vergleichsweise noch zweitrangig behandelten Themen und Problemfelder der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit finden in beiden Bildungsangeboten wichtige Parallelen und Ergänzungen.

Neben der Betonung von Gemeinsamkeiten gehört es aber auch zur Aufgabe von MRB und BNE Unterschiede in den Konzeptionen transparent zu machen zu (er)klären. Während die Nachhaltige Entwicklung ihre Analysen und Kritik entlang der Schlüsselbegriffe Grundbedürfnisse, Gerechtigkeit und

Verantwortung entfaltet, sind die orientierenden Begriffe der Menschenrechte: Grundwerte, gleiche Würde und Berechtigung! Diese Differenz besagt nicht, dass einer der Ansätze diese Begriffe exklusiv besetzt hätte, aber ihr Stellenwert ist in den jeweiligen Ansätzen sehr verschieden. Welchen Unterschied macht es für die Kritik der Verhältnisse und Verhaltensweisen, mit welcher konzeptionellen Brille man auf sie schaut? Gerade eine Bildung der Bildner muss die Gründe und die Folgen dieser Differenz thematisieren.

Die MRB und BNE richten sich sowohl an Schüler oder „den normalen Bürger“ als auch in einer entwickelten Variante an die Lehrpersonen, die MRB oder BNE anbieten: Gerade sie benötigen besondere Kompetenzen, um erfolgreich zur menschenrechtlichen und zur nachhaltigkeitsorientierten Aufklärung beitragen zu können. Bildung der Bildner! Dies gehört zu den Desiderata der MRB wie der BNE. In besonderem Maße gilt es für diejenigen, die bereichsübergreifend bilden und lernen wollen. In diesem Sinne benötigen wir eine übergreifende und integrierende Bildung.

Ich möchte abschließend sechs Perspektiven hervorheben, die MRB und BNE – über ihre thematischen Überschneidungen hinaus – in besonderer Weise miteinander teilen und die einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch nahe legen.

1. Eine grundlegende Gemeinsamkeit ist, dass sowohl die MRB wie die BNE auf dem Menschenrecht auf Bildung basieren.
2. Eine gemeinsame Perspektive von MRB und BNE ist ihre globale Orientierung, ihr Anspruch global anerkanntsfähige Schutzinstrumente bereit zu stellen, um unterschiedlichen globalen Bedrohungen zu begegnen. Gleichzeitig sind sie konfrontiert mit regionalen und lokalen Besonderheiten. Beide Ansätze agieren in der Spannung von globalen und lokalen Werten und Normen!
3. Eine weitere gemeinsame Perspektive ist ihr kritischer Impetus: Es geht jeweils um die Analyse(fähigkeit) und die Kritik(fähigkeit) von Verhältnissen und Verhaltensweisen, durch die Menschenrechte verletzt und Nachhaltige Entwicklung verhindert wer-

den. Es geht um die Entwicklung von Gestaltungs Kompetenzen des Wandels.

4. Die kritische Orientierung von MRB und BNE verweist auf eine weitere gemeinsame Dimension: die des Politischen. Zu den Bildungszielen gehören nicht allein die Vermittlung von Normen und Standards, sondern auch die Aufklärung über Interessen und Macht, die der Umsetzung und Verwirklichung der Menschenrechte und von Nachhaltiger Entwicklung entgegenstehen. Es geht deshalb sowohl um Empowerment der Verletzlichen, als auch um „power control“ potentieller Verletzer. Dieser Aspekt der Machtkritik wird oft ausgeblendet oder unterschätzt. MRB ist politische MRB und BNE ist politische BNE. Daraus folgt auch, dass Bildungsziele, die allein auf individuelle Beiträge zur Überwindung von Menschenrechtsverletzungen oder Problemen nicht-nachhaltiger Entwicklung orientieren, zu kurz greifen.
5. Dies führt uns abschließend zur letzten gemeinsamen Perspektive und Herausforderung von MRB und BNE: Angestrebt werden sowohl eine „Kultur der Menschenrechte“ (Fritzsche 2013) wie eine „Kultur der nachhaltigen Entwicklung“. Beide Ansätze zielen auf mehr als auf die Förderung individuell Gebildeter! Ihr Ziel ist es, die Menschenrechte und die Nachhaltige Entwicklung im kollektiven Bewusstsein und in den gesellschaftlich geteilten Verhaltensbereitschaften der Menschen zu verankern. Erforderlich sind sowohl eine dauerhafte Verankerungen und gesellschaftliche Verbreitung der Einstellungen wie auch das Zusammenspiel der unterschiedlich Engagierten. Nicht alle müssen alles wissen, wollen und können, viele müssen jedoch so zusammen wirken (können), dass sie in ihren gemeinsamen Anstrengungen die Menschenrechte und die Nachhaltige Entwicklung stärken.
6. Auf dem Weg des kulturellen Wandels werden die MRB wie die BNE allerdings auf viele gemeinsame Hindernisse der dominanten „wirtschaftlichen Kultur“ treffen. Ohne eine Auseinandersetzung mit und eine Veränderung der vorherrschenden ökonomischen Denkweise und Weltsicht, wird weder

eine „Kultur der Menschenrechte“ noch eine „Kultur der Nachhaltigkeit“ möglich sein. Ein kritisches Angebot ökonomischer Bildung ist auch deshalb unverzichtbar geworden.

MRB und BNE sind „work in progress“. Sie sind nicht auf das zu reduzieren, was in Lehrbüchern oder Deklarationen steht. MRB und BNE sind das, was die Bildner, die Bildungspolitiker und die Lerner daraus machen! Dies gilt auch für das Verhältnis von MRB und BNE.

Literatur

- DGVN: Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit: Eine bessere Zukunft für alle. UNDP 2011.
- Fritzsche, K. P.: Menschenrechtskultur – Zwischen Vision und Wissenschaft, in: Breuer, M.; Epiney, A.; Haratsch, A.; Schmah, S.; Weiß, N. (Hg.) (2013): Der Staat im Recht. Festschrift für Eckart Klein zum 70. Geburtstag, Berlin 2013
- Fritzsche, K. P.: Menschenrechtsbildung. In: Pollmann, A.; Lohmann, G. (Hg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart/Weimar 2012, S. 443ff.
- INEF (2010-2012): Forschungsreihe Menschenrechte, Unternehmensverantwortung und Nachhaltige Entwicklung, verfügbar über: www.humanrights-business.org/26-0-INEF-Forschungsreihe.html
- Moegling, K.; Overwien, B.; Sachs, W. (Hg.): Globales Lernen im Politikunterricht. Immenhausen 2010
- Rode, H.; Michelsen, G.: Die Verbreitung einer Wegweisenden Idee. Der Beitrag der UN-Dekade für die Diffusion von BNE, in: Bildung für nachhaltige Entwicklung – Beiträge der Bildungsforschung, hrsg. vom BMBF 2012; verfügbar über www.bmbf.de/pub/bildungsforschung_band_neununddreissig.pdf (10.10.13)
- Stiftung Bildung und Entwicklung: Das Konzept des Globalen Lernens, 2008; verfügbar über www.globaleducation.ch/globaleducation_de/pages/GR/GR_GnKn.php (10.10.13)
- WCED (World Commission on Environment and Development) (Brundtland-Bericht) (1987) www.un-documents.net/ocf-ov.htm (10.10.13)

Anmerkung

Der Beitrag ist eine gekürzte und überarbeitete Fassung meines Artikels: Zum Verhältnis von Menschenrechtsbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung, in: ZEP, 1/2013, 34-40)